

# **Bund der Eghalanda Gmoin e.V. – Bund der Egerländer**

## **Wahlordnung**

in der Fassung vom 27.04.2008

### **§ 1**

#### **Wahlrecht**

1. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Die Delegierten für die Wahlen in übergeordneten Gliederungen werden vom Vorstand bestimmt.
2. Für Wahlen in übergeordnete Gliederungen hat jede Gmoi für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder der Gmoi am 31.12. des Vorjahres.
3. Gmoin mit einer aktiven Jugendgruppe haben im Sinne des § 5.3 der Satzung eine(n) zusätzli-che(n) Delegierte(n).

### **§ 2**

#### **Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit gilt § 11 der Satzung.

### **§ 3**

#### **Wahlausschuss / Stimmrecht**

1. Die Delegierten wählen einen Wahlausschuss, der aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern besteht. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Der Ausschussvorsitzende hat die Stimmberechtigungen und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Er leitet die Wahl.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Stimme kann schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Dieses kann nicht mehr als zwei weitere Stimmen wahrnehmen.

**§ 4****Stimmenabgabe**

1. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen oder durch geheime Wahl mit Stimmzettel. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Der Vorsitzende ist jedoch immer in geheimer Abstimmung zu wählen.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.
3. Erreicht kein Wahlbewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden ersten Kandidaten statt. Wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 5****Wahlniederschrift / Stimmzettel**

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu verfassen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Wahl ist zahlen- und verlaufsmässig festzuhalten. Die abgegebenen und ausgewerteten Stimmzettel sind mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

**§ 6****Festlegung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung ist von der Bundeshauptversammlung am 27.04.2008 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.